

**Rundschreiben an alle Vertragspsychotherapeuten  
in Baden- Württemberg  
von bvvp BW, DGPT, DGVT, VAKJP**

[bvvp BW, Schwimmbadstr. 22, 79100 Freiburg](#)

An alle Vertragspsychotherapeuten  
in Baden-Württemberg

via Mail

**Kontaktadresse:**

bvvp Baden-Württemberg  
Frau Dr. Regine Simon  
Schwimmbadstr. 22, 79100 Freiburg  
Tel: 0761 70438749  
Mail: [bvvp-bw@bvvp.de](mailto:bvvp-bw@bvvp.de)

14.06.2010

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vor kaum vier Wochen hat die AOK BW im Baden-Württembergischen Staatsanzeiger veröffentlicht, dass sie gemäß § 73c SGB V die flächendeckende neurologische, psychiatrische, psychosomatische und psychotherapeutische Versorgung als Selektivvertrag ausschreibt. Entsprechende Angebote waren bis zum 31.05.2010 bei der AOK einzureichen.

Was bedeutet Selektivvertrag? Mit dem § 73 c SGB V hat der Gesetzgeber den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, mit geeigneten Leistungserbringern sogenannte Selektivverträge mit umschriebenen Versorgungsaufträgen abzuschließen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des für alle Leistungserbringer gültigen Kollektivvertrags zwischen KV und Krankenkassen angesiedelt sind und vergütet werden.

Solche Versorgungsaufträge können aber auch ganze Segmente, ja sogar die gesamte vertragsärztliche Regelversorgung umfassen, was bedeutet, dass die entsprechenden Versorgungsbereiche aus dem Kollektivvertrag ausgegliedert werden. Die Gesamtvergütung, welche die Krankenkassen an die KV entrichten, muss dann proportional zur Anzahl der für den jeweiligen Selektivvertrag eingeschriebenen Versicherten um die für die entsprechenden Versorgungsbereiche bisher aufgebrachten Gelder gekürzt werden. Es steht also für die Vergütung der über die KV abrechnenden Kollegen nicht zur Verfügung!

Die kurze Angebotsfrist ließ bereits erkennen, dass es schon im Vorfeld der Ausschreibung Vorverhandlungen zwischen der AOK BW und interessierten Gruppierungen gegeben haben muss. Mit Datum vom 27.5. hat sich nun ein Konsortium von MEDI BW, der beiden nervenärztlichen Verbände BW BDN und BVDN Baden-Württemberg sowie der ‚Freien Liste‘ des Kollegen Wachendorf, der in MEDI die Psychotherapeuten im Vorstand vertritt, an alle Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Neurochirurgen, Fachärzte für Psychosomatik und Psychotherapie sowie die ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in Baden-Württemberg gewandt und bekannt gegeben, dass sie sich als Bietergemeinschaft um einen Vertrag mit der AOK bewerben werden.

Über die Vorstellungen zur Vertragsgestaltung von Seiten der „Bietergemeinschaft“ bzw. die Ergebnisse der Vorverhandlungen mit der AOK sind wir bislang nur in groben Umrissen unterrichtet. Wir wissen aber, dass die AOK bemüht ist, ihren Vertrag zur hausärztlichen Versorgung (nach § 73 b), den sie mit dem Hausärzterverband (HÄV) und der Genossenschaftsorganisation MEDI abgeschlossen hat, in geeigneter Weise um Verträge zur fachärztlichen Behandlung zu erweitern. Dies macht die Überweisung durch den Hausarzt

unabdingbar und unumgebar, wenn man als Patient diesen Vertrag einmal unterschrieben hat.

Wir wissen auch, dass nicht nur Medi, sondern auch verschiedene Berufsverbände seit langem an einem Netz von 73c-Verträgen stricken, in der Hoffnung, den Honorarzwängen in der KV entkommen zu können. Damit könnte die kollektivvertragliche Versorgung wieder ein entscheidendes Stückchen schwächer und die Vertragsärzteschaft einer direkten Abhängigkeit von den Krankenkassen, respektive der AOK näher kommen.

Immerhin geht aus der AOK Ausschreibung hervor, dass u.a. die folgenden Forderungen an die Vertragsteilnehmer gestellt werden:

1. „Nutzung einer zeitgemäßen online-fähigen IT und DSL-Anbindung (bzw. ISDN) zur einheitlichen Steuerung von Abrechnungs-, Verordnungs- und Informationsprozessen. ....“
2. „Befüllen eines – auch elektronischen freiwilligen Patientenpasses für die teilnehmenden Versicherten der AOK Baden-Württemberg.“
3. „Strukturierter (auch elektronischer) Befundaustausch insbesondere mit Ärzten der hausärztlichen Versorgung, die an der hausarztzentrierten Versorgung der AOK Baden-Württemberg gem § 73b SGBV teilnehmen.“
4. „Berücksichtigung von zwischen Behandlern gem. dem Leistungspaket und hausärztlichen Experten abgestimmten Behandlungsleitlinien unter besonderer Beachtung der ebenenspezifischen Versorgungsaufträge.“
5. „Teilnahme an von den Vertragspartnern vorgesehenen, besonders qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen.“
6. „Sprechstundenangebot werktäglich (außer Samstag) und mindestens eine Abendsprechstunde pro Woche.“
7. „Unmittelbare Terminvergabe bei dringlicher Anfrage durch an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärzte.“
8. „Enge Zusammenarbeit mit der AOK Baden-Württemberg zur Nutzung derer Präventionsangebote und spezifischen Beratungsleistungen.“

Die Vertreter der Selektivverträge in BW benutzen bei ihrer Werbung gern das Bild, dass ein zweites Standbein durch einen Selektivvertrag geschaffen werde. Sie teilen aber nicht mit, dass damit unser Sicherheit bietendes Hauptstandbein KV so geschwächt wird, dass es sich auf jeden Fall um zwei kurze Beine handeln wird!

Unsere Bedenken richten sich nicht nur gegen die Gefährdung des freien Zugangs zum Psychotherapeuten; es könnte auch sein, dass für die eingeschriebenen Patienten die Richtlinienpsychotherapie eingeschränkt bzw. erschwert wird. So hat sich z.B. herausgestellt, dass Patienten, die sich für den Depressionsvertrag der DAK mit dem BVDN eingeschrieben haben, nicht ohne weiteres Richtlinienpsychotherapie in Anspruch nehmen können.

Auf der anderen Seite versprechen die Befürworter des Vertrages Erleichterungen bzw. finanzielle Verbesserungen für die teilnehmenden Psychotherapeuten. Dies erachten wir allenfalls für diejenigen verlockend, die mehr Sprechstunden im Sinne der Akutversorgung betreiben wollen und berechtigter Weise mit den Bedingungen im Kollektivvertragssystem hadern. Ihnen sollte zu denken geben, dass das Konzept eines Akutversorgungsvertrags, das von den vier großen Psychotherapeutenverbänden in Baden-Württemberg ausgearbeitet wurde, von den Krankenkassen links liegen gelassen wurde.

Unter diesen Voraussetzungen können wir zum jetzigen Zeitpunkt keinem Vertragspsychotherapeuten in Baden-Württemberg raten, dem Bieterkonsortium ein Mandat

für Vertragsverhandlungen zu erteilen, sondern raten abzuwarten, was die vorgesehenen Sondierungsgespräche ergeben.

Schon jetzt möchten wir Sie aber gerne zu Ihrer Orientierung in Kenntnis darüber setzen, dass sich die erwähnten vier maßgeblichen Psychotherapeutenverbände in Baden-Württemberg (bvvp, DGPT, DPtV und VAKJP) nach intensiver Diskussion über die komplexe Materie bereits vor einem Jahr auf die folgenden Prinzipien zur Teilnahme an Selektivverträgen geeinigt haben:

1. Erhalt des Erstzugangsrechts
2. Die Garantie, dass ein Übergang von einer psychotherapeutischen Behandlung innerhalb des Systems der freien Verträge zur antragspflichtigen Richtlinienpsychotherapie im Rahmen des Kollektivvertragssystems jederzeit möglich sein muss.
3. Erstellung einer konsentierten Honorarliste für typische Leistungen
4. Verträge müssen im Konsens mit den von den Verbänden vereinbarten Eckpunkten geschlossen werden.
5. Ansonsten Zugeständnis der Vertragshoheit jedes Einzelverbandes für die Gestaltung der Verträge im Detail.
6. Öffnung aller Verträge für Mitglieder aller Verbände.
7. Regelmäßige Konferenzen zum Austausch über Vertragskonzepte und Honorare.

Jeder Verband stand in dieser politischen Lage vor der Frage, ob er sich der Bietergemeinschaft anschließen soll, und zwar wohlgerne ohne dass ein konkret abgestimmtes Vertragskonzept als Grundlage dieser Entscheidung überhaupt vorgelegen hätte, bzw. ohne dass man in die Erarbeitung eines solchen Konzeptes einbezogen gewesen wäre. Die Alternative hätte darin bestanden, von Anfang an dem ganzen Projekt gegenüber distanziert zu bleiben und damit zum Ausdruck zu bringen, dass ein *flächendeckender* Selektivvertrag zum Bereich Psychotherapie ohne Miteinbeziehung der KV nicht den langfristigen Interessen der Psychotherapeuten entspricht. Es gibt Argumente für beide Wege. Die unterzeichnenden Verbände sehen schon in der Ausschreibung durch die AOK so viele Widersprüche zu den oben erwähnten Voraussetzungen für eine Teilnahme, dass sie sich für einen dritten Weg entschieden haben: gegen eine Teilnahme an dem Bieterkonsortium und gegen die Mandatierung des Bieterkonsortiums, jedoch für Gespräche, die uns erlauben werden, zu einer endgültigen Einschätzung des anvisierten Vertrags zu kommen. Diese Gespräche sollten sowohl mit der AOK als auch mit dem Bieterkonsortium, das sich gebildet hat, geführt werden. Erst dann sind nach Meinung der unterzeichnenden Verbände fundierte Rückschlüsse möglich die es den Verbänden erlauben würden, ihrem Mitgliedern verlässliche Empfehlungen zu geben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

für den bvvp - BW



Dr. Regine Simon

gez. für DGPT  
gez. für dgvt  
gez. für VAKJP

gez. Dipl.Psych. Raimund Rumpeltes  
gez. Dr.phil. Dipl.Psych. Wolfgang Bürger  
gez. Uwe Keller